

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Dezember 2025

Nr. 2025/2190

## Auftragsvergabe

### Interkantonales Waldbeobachtungsprogramm: Folgeuntersuchungen 2026–2029 auf Waldbeobachtungsflächen im Kanton Solothurn

#### 1. Erwägungen

Die Kantone haben im Rahmen der Walderhaltung sicherzustellen, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Artikel 27 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und Artikel 28 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) verpflichten die Kantone, gegen Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Walderhaltung erheblich gefährden, Massnahmen zu ergreifen. Behörden und Öffentlichkeit sind regelmässig über den Gesundheitszustand des Waldes zu informieren (Art. 34 WaG und § 24 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 [BGS 931.11]). Daraus beschlossen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, das damalige Institut für angewandte Pflanzenbiologie mit einem Waldbeobachtungs- und Untersuchungsprogramm, welches auf einem langfristig angelegten Beobachtungsnetz basiert, zu beauftragen. Zwischenzeitlich beteiligen sich der Bund (Bundesamt für Umwelt) und die Kantone Graubünden, die Zentralschweizer Kantone unter Federführung des Kantons Luzern, Zug und Zürich sowie seit 2025 auch der Kanton Tessin an diesem Programm. Über die Untersuchungen wurden bisher acht Berichte über den Zustand des Waldes publiziert und der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Seit Beginn haben sich die Erkenntnisse aus dem Waldbeobachtungsprogramm zur Information von Öffentlichkeit, Behörden und Politik sowie der forstlichen Praxis bewährt. Sie bilden auch die Basis, für den alle fünf Jahre zu erstellenden Waldzustandsbericht des Kantons Solothurn (siehe Kantonsratsbeschluss Nr. A 0034/2024 vom 11. März 2025).

Das aktuelle Programm läuft per Ende 2025 aus. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei beantragt deshalb, dass der Kanton Solothurn die Folgeuntersuchungen 2026–2029 unterstützt und sich weiterhin am Interkantonalen Waldbeobachtungsprogramm beteiligt. Die entsprechenden Untersuchungen erfolgen ausschliesslich zu Monitoring-, Forschungs- und Versuchszwecken respektive zur Weiterführung der bisherigen Untersuchungen der Institut für angewandte Pflanzenbiologie AG, Witterswil.

#### 2. Submissionsrechtliches

##### 2.1 Gesamtwert des Auftrags

Die submissionsrelevanten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Einmalige Kosten	0.00 Franken (exkl. MwSt.)
Jährlich wiederkehrende Kosten x 4	<u>120'259.00 Franken (exkl. MwSt.)</u>
Gesamtwert des Auftrags	481'036.00 Franken (exkl. MwSt.)

## 2.2 Gesetzlich vorgesehenes Verfahren und gewähltes Verfahren

Der vorliegende Dienstleistungsauftrag mit einem Gesamtwert von 481'036 Franken (exkl. MwSt.) ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben.

Auf den vorliegenden Dienstleistungsauftrag ist das Verfahren gemäss den Staatsverträgen anwendbar (Anhang 1 IVöB).

Eine freihändige Vergabe nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c IVöB setzt voraus, dass aufgrund von technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von geistigem Eigentum nur eine einzige Anbieterin in Frage kommt. Zusätzlich darf keine angemessene Alternative vorliegen (vgl. Ruth Aeschbacher/Rebekka Krebs, in: Hans Rudolf Trüeb, Hrsg., Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, Art. 21 Randziffer 13). Aufgrund der technischen Besonderheiten des Auftrages kommt einzig die Institut für angewandte Pflanzenbiologie AG in Witterswil als Anbieterin in Frage, die Vergabe an einen alternativen Anbieter ist vorliegend ausgeschlossen. Auch die geografischen Besonderheiten des vorliegenden Auftrags, mit der Einbettung des Kantons Solothurn in das grossräumige kantonsübergreifende Gesamtprojekt, lässt keinen alternativen Anbieter für seine Waldbeobachtungsflächen zu. Gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c IVöB kann der Auftrag deshalb ausnahmsweise abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Verfahren freihändig vergeben werden.

Weil die gesamten Kosten (inkl. MwSt.) mehr als 100'000 Franken betragen, ist gemäss § 2 Absatz 3 Buchstabe b der Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 (SubV; BGS 721.55) der Regierungsrat für die Erteilung des Zuschlags zuständig.

## 3. Kosten und Nutzen

Die Kosten basieren auf dem Leistungsbeschrieb mit Kostenzusammenstellung der Institut für angewandte Pflanzenbiologie AG vom 5. August 2024.

Die Gesamtkosten für die Periode 2026–2029 betragen für die neun beteiligten Kantone insgesamt rund 1.15 Millionen Franken pro Jahr. Die Kantonsanteile setzen sich dabei aus einem Sockelbeitrag (1/3 der Kosten) und einem zur Anzahl Probeflächen proportionalem Anteil zusammen. Im Kanton Solothurn liegen 16 der insgesamt 190 Beobachtungsflächen. Der Kostenanteil für den Kanton Solothurn beträgt somit für die Periode 2026–2029 insgesamt 520'000 Franken (inkl. MwSt.) respektive 130'000 Franken (inkl. MwSt.) pro Jahr. Die vorgesehenen Jahresbeiträge sind im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2026–2029 berücksichtigt und werden gemäss RRB Nr. 2024/1695 vom 22. Oktober 2024 (Massnahmenplan 2024; Massnahme D\_VWD\_06) bis und mit dem Jahr 2028 aus der Spezialfinanzierung Forstfonds finanziert; für das Jahr 2029 ist die Finanzierungsquelle noch offen. Die veranschlagten Kosten sind angemessen und fallen nur dank den umfangreichen Vorkenntnissen der Beauftragten nicht höher aus.

Ab 2025 leistet auch der Bund einen Beitrag an die jeweiligen Beobachtungsflächen in den Kantonen. Dieser Betrag ist integriert in die mit RRB Nr. 2025/216 vom 18. Februar 2025 genehmigte Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Wald 2025–2028 zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Solothurn, welche per 1. Januar 2025 abgeschlossen wurde, und beträgt aktuell 1'700 Franken pro Fläche. Für den Kanton Solothurn mit den 16 Flächen beläuft sich der Betrag auf 27'200 Franken pro Jahr. Somit fällt die Netto-Beteiligung des Kantons Solothurn gegenüber der Vorperiode (120'000 Franken pro Jahr) mit neu knapp über 100'000 Franken günstiger aus.

Die Walddauerbeobachtung ist ein wichtiges Instrument, um Veränderungen, insbesondere schleichernder Art, und damit Risikopotentiale frühzeitig zu erkennen. Mit dem Interkantonalen Waldbeobachtungsprogramm sind in den vergangenen Jahren Datenreihen gewonnen worden, welche in der Schweiz eine einmalige Informationsbasis darstellen. Das Programm zeichnet sich dadurch aus, dass es auf die forstliche Praxis und ihre Fragestellungen ausgerichtet ist. Es bildet damit eine wichtige Ergänzung zur nationalen Waldbeobachtung, welche ihrerseits in das internationale Netz mit seinen Rahmenbedingungen eingebunden ist. Zu den wichtigsten Ergebnissen gehören Angaben zur Schadstoffbelastung, zum Einfluss des Klimawandels, zur Nährstoffversorgung sowie zu den Bodeneigenschaften. Daraus lassen sich Hinweise für politischen Handlungsbedarf und für ein zweckmässiges und schonendes Vorgehen bei der Waldbewirtschaftung ableiten. Da die bisher festgestellten Entwicklungen langfristig eine Gefährdung für unsere Wälder darstellen, ist es angezeigt, den Wald diesbezüglich weiterhin zu beobachten, Wirkungszusammenhänge und Langzeitaspekte aufzuzeigen sowie Möglichkeiten abzuklären, mit welchen Massnahmen ungünstigen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Diese Fragen sind nach wie vor aktuell und stellen sich im Zeichen des Klimawandels und neuer biotischer Schädlinge akzentuiert.

#### **4. Beschluss**

Gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) und § 2 Absatz 3 Buchstabe b der Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 (SubV; BGS 721.55)

- 4.1 Den Folgeuntersuchungen 2026–2029 auf Waldbeobachtungsflächen im Kanton Solothurn im Rahmen des Interkantonalen Waldbeobachtungsprogrammes wird zugestimmt.
- 4.2 Den Zuschlag für den Dienstleistungsauftrag «Folgeuntersuchungen 2026–2029 auf Waldbeobachtungsflächen im Kanton Solothurn» zum Gesamtbetrag von 520'000 Franken (inkl. MwSt.) erhält freihändig die Institut für angewandte Pflanzenbiologie AG, Benkenstrasse 254, 4108 Witterswil.
- 4.3 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt, den Vertrag gestützt auf den Leistungsbeschrieb und die Kostenzusammenstellung vom 5. August 2024 namens des Kantons zu unterzeichnen.
- 4.4 Die Finanzierung der Kosten für die Jahre 2026 bis 2028 von jährlich jeweils 130'000 Franken (inkl. MwSt.) beziehungsweise von insgesamt 390'000 Franken (inkl. MwSt.) erfolgt zulasten der Spezialfinanzierung Forstfonds.
- 4.5 Die Finanzierungsquelle der Kosten für das Jahr 2029 von 130'000 Franken (inkl. MwSt.) wird im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags für das Jahr 2029 festgelegt.
- 4.6 Dieser Beschluss ist der berücksichtigten Anbieterin zu eröffnen.

4.7 Ziffer 4.2 wird zudem durch Publikation auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) bekannt gemacht.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss schriftlich und begründet eingereicht werden und hat einen Antrag zu enthalten. Es gelten keine Gerichtsferien.

### **Verteiler**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Institut für angewandte Pflanzenbiologie AG, Benkenstrasse 254, 4108 Witterswil (**Einschreiben**)